



GeoPlan

**Antragsunterlagen für die Genehmigung einer
Anlage nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
Nr. S2510117 Revision 2**

Antrag zur Errichtung einer Zwischenlagerfläche für gefährliche und
nicht-gefährliche Abfälle in Rosenau, Mamming

Osterhofen, den 01.09.2026



Antragsunterlagen für die Genehmigung einer Anlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Nr. S2510117 Revision 2

Auftraggeber: Karl Mossandl GmbH & Co. KG
vertreten durch Hr. Andreas Moßandl
Schwaiger Straße 64
84130 Dingolfing

	Name:	Unterschrift:
Ersteller:	Sebastian Semmelbauer M. Sc. Elektro- und Informationstechnik	Siehe Verfahrensordner
Auftraggeber:	Karl Mossandl GmbH & Co. KG vertreten durch: Hr. Andreas Moßandl	Siehe Verfahrensordner

Die Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	VIII
1. Allgemeine Angaben	1
1.1 Antragsteller und Betreiber der Anlage, sowie beauftragtes Ingenieurbüro	1
1.2 Anlagenstandort.....	1
1.3 Antragsgegenstand	1
1.3.1 Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung 1	
1.3.2 Änderungsverfahren	2
1.3.3 Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG).....	2
1.3.4 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG).....	2
1.3.5 Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs 2 a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen	2
1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
1.5 Umweltmanagementsystem	3
1.5.1 Nachweis EMAS/ISO 14001	3
1.5.2 Darlegung der Eignung der Betriebsorganisation hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte	3
1.6 Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten	4
1.7 Geplanter Baubeginn und Inbetriebnahme.....	4
1.8 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen	4
1.8.1 Kennzeichnung der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäfts-geheimnisse enthalten	4
1.8.2 Urheberrechtliche Erklärung gemäß Anhang 1 Checkliste	4
2. Umgebung und Standort der Anlage.....	5
2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts	5
2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts	5
2.3 Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000	5
2.4 Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000.....	5
2.5 Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan.....	5
2.6 Aktuelle Kopien der Bebauungspläne	5
2.7 Aktuelle Luftbilder	5
2.8 Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk	5
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6
3.1 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	6

3.2	Detaillierte Baubeschreibung	7
3.3	Übersicht relevanter Anlagenparameter	8
3.3.1	Maximale Anlagenleistung, Betriebszeiten der Anlage	8
3.3.2	Technische Verfahrensparameter	8
3.3.3	Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe, Zwischen-, Neben- und Endprodukte	8
3.3.4	Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen	9
3.3.5	Technische Angaben zu den einzelnen Geräten und Maschinen	10
3.4	Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte	11
3.5	Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetreiber mit Angabe der Auswahlgründe	11
3.6	Maschinenaufstellungspläne	11
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata	12
3.8	Angabe, ob die Anlage Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme oder Nassabscheider im Sinne der 42. BImSchV enthält	12
3.9	Beschreibung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen	12
3.10	Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen	13
4.	Luftreinhaltung	17
4.1	Vorgesehene Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen	17
4.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle	17
4.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen einschließlich Übersicht mit den technischen Kenndaten	17
4.4	Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen	17
4.5	Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen ..	17
4.6	Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach Nr. 1 des Anhangs 2 der Checkliste erforderlich	17
4.7	Angabe, ob eine Anlage i. S. d. § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vorliegt	17
5.	Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder..	18
5.1	Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle	18
5.2	Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen	18
5.2.1	Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände sowie bei Ein- und Ausfahrten	18
5.2.2	Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände	18

5.3	Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen.....	18
5.4	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen	18
5.5	Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A1.3 TA Lärm	18
5.6	Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind	18
5.7	Schalltechnische Aussagen zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach der Inbetriebnahme des Vorhabens	19
5.8	Angaben zu den folgenden Emissionen	19
5.8.1	Erschütterungen	19
5.8.2	Licht.....	19
5.8.3	Elektromagnetische Felder	19
6.	Anlagensicherheit	20
6.1	Allgemeine Anlagensicherheit	20
6.1.1	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer	20
6.1.2	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen.....	20
6.2	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung).....	21
6.2.1	Art und Menge der i. S. d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV	21
6.2.2	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen Anhang I, Spalte 4 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG	21
6.2.3	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen Anhang I, Spalte 5 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG	21
6.2.4	Bei Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs gemäß Nr. 6.2.2 bzw. 6.2.3 sind	21
6.2.5	Bei störfallrelevanter Errichtung oder Änderung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereich sind	21
7.	Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)	22
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist	22
7.2	Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle, inkl. Abfälle, die bei einer Betriebsstörung entstehen können	22
7.3	Vorgesehene Maßnahme zur Verwertung von Abfällen einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist.....	22
7.4	Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege	22
8.	Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich	23

8.1	Angaben über die in der Anlage eingesetzten Energieformen.....	23
8.2	Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung	23
8.3	Angaben zur anfallenden Wärme	23
8.4	Errichtung oder erhebliche Modernisierung von (Feuerungs-) Anlagen i. S. d. KNV-Verordnung	23
9.	Ausgangszustand des Anlagegrundstücks	24
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks.....	24
9.1.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks	24
9.1.2	Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie	24
9.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	25
9.2.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft.....	25
9.2.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle	25
9.2.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks	25
10.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen	26
10.1	Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung.....	26
10.2	Aktueller Lageplan	26
10.3	Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorIV	26
10.4	Brandschutznachweis	26
10.5	Bescheinigung des Brandschutznachweises nach Nr. 10.4 durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz	26
10.6	Nachweis der Standsicherheit	26
11.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit.....	27
11.1	Allgemeiner Arbeitsschutz	27
11.1.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs.....	27
11.1.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit	27
11.2	Betriebssicherheitsverordnung	27
11.2.1	Bei Dampfkesselanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 110 °C	27
11.2.2	Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV	27
12.	Gewässerschutz	28
12.1	Allgemeiner Gewässerschutz	28
12.1.1	Betroffene Schutzgebiete.....	28
12.1.2	Ggf. Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser	28
12.1.3	Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan.....	28
12.2	Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG	28

12.3	Benutzung von Gewässern gemäß § 9 WHG	28
12.4	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG 28	
12.4.1	Angaben über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	28
12.4.2	Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRÜRI.....	28
13.	Naturschutz	29
13.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung	29
13.1.1	Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG betroffen sind	29
13.1.2	Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffes, sowie Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	29
13.1.3	Beleuchtungsanlagen und Werbeanlagen im Außenbereich	29
13.1.4	Freiflächengestaltungsplan	29
13.2	Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet)	29
13.3	Artenschutz	29
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	30
14.1	Voruntersuchung	30
14.2	Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Kurzbeschreibung	30

Änderungshistorie

Bezeichnung	Beschreibung	Datum
S2510117	Initiale Erstellung	10.07.2026
Revision 1	Einarbeitung von Prüfhinweisen und schalltechnischer Abstimmung: Baugrundstück auf Fl.-Nrn. 2502/15 TF und 2503/6 TF korrigiert (2502/24 als Nachbargrundstück entfernt); Halle präzisiert als ca. 720 m ² nutzbare Halleninnenfläche; Betriebsbeschreibung aktualisiert (max. 35 Lkw-Abholungen [5 Halle / 30 Freilager], Beladezeit 5 min je Lkw, Radladerbetrieb zum Aufschieben nur im Anlieferbetrieb; Anlagen-/Anhangverweise berichtigt (Lärmgutachten Anlage 6, Technische Datenblätter Anhang 7); Ortsangabe auf Gemeinde Mamming korrigiert.	28.07.2026
Revision 2	Einarbeitung weiterer Prüfhinweise: In-situ-Beprobung aus der Betriebsbeschreibung entfernt und Beprobungs- sowie Annahmekonzept entsprechend angepasst; Ausführungen zur Einhaltung der Ersatzbaustoffverordnung, insbesondere zur Annahmekontrolle nach § 3 und zur Zwischenlagerung nach § 18 EBV, ergänzt; Umsetzung der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ergänzt und dargestellt; Ausführungen zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ergänzt und begründet. Freigabe am 01.09.26	01.09.2026

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller und Betreiber der Anlage, sowie beauftragtes Ingenieurbüro

	Anschrift	Ansprechpartner
Antragsteller	Karl Mossandl GmbH & Co. KG Schwaiger Str. 64 84130 Dingolfing	Josef Niedermeier Tel.: 08731/709-19 Email: josef.niedermeier@mossandl.de
Betreiber der Anlage	Landkreis Dingolfing- Landau Obere Stadt 1 84130 Dingolfing	Hr. Richard Wagner Tel.: 08731/87-315 Fax: 08731/87-731 E-Mail: WagnerR@dingolfing-landau.de
Beauftragtes Ingenieurbüro	GEOPLAN GmbH Donau- Gewerbepark 5 94486 Osterhofen	Hr. Sebastian Semmelbauer Tel.: 09932 9544-14 Fax: 09932 9544-77 E-Mail: semmelbauer@geoplan-online.de

1.2 Anlagenstandort

Landshuter Straße, 94437 Mamming

Flurnummern 2502/15 TF und 2503/6 TF, Gemarkung Mamming

Grundstückseigentümer: Karl Mossandl GmbH & Co. KG
vertreten durch Hr. Andreas Moßandl
Schwaiger Straße 64
84130 Dingolfing

1.3 Antragsgegenstand

1.3.1 Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung

Antragsgegenstand ist eine Zwischenlagerfläche, welche gemäß der folgenden Anlagennummer der 4. BImSchV, Anhang 1 genehmigt werden soll:

- 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr. (G) (E)
- 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit

es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr. (V)

1.3.2 Änderungsverfahren

Entfällt.

1.3.3 Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Entfällt.

1.3.4 Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)

Bei der genannten Anlage wird der vorzeitige Baubeginn gemäß § 8a BImSchG für die folgenden Maßnahmen beantragt:

- Herstellung des Planums, der Wege und des Untergrunds

Mit dem vorzeitigen Baubeginn wird die zügige Umsetzung der geplanten Zwischenlagerfläche geschaffen. Die Maßnahme unterstützt öffentliche Baumaßnahmen und ermöglicht eine Sach- und Fachgerechte Lagerung von Abfällen.

Mit der vorzeitigen Umsetzung der Maßnahmen kann somit eine zügige Umsetzung der Maßnahme direkt nach Erhalt der endgültigen Genehmigung sichergestellt werden.

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung durch den vorzeitigen Errichtungsbeginn verursachten Schäden zu ersetzen bzw. den Ausgangszustand wiederherzustellen, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird. Die Verpflichtungserklärung des Antragsstellers ist dem Anhang 8 zu entnehmen.

1.3.5 Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs 2 a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Entfällt.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Um diverses Aushub- und Abbruchmaterial aus Baumaßnahmen des Landkreises Dingolfing-Landau fachgerecht, entsprechend dem Stand der Technik zur Beprobung zwischenlagern zu können, plant die Fa. Karl Mossandl GmbH & Co. KG für den Landkreis Dingolfing-Landau unter anderem die Errichtung einer zeitgemäßen Zwischenlagerfläche für belastetes und unbelastetes Ausbaumaterial im Ortsteil Rosenau. Der vorgesehene Standort befindet sich angrenzend an die Grundstücke des Gewerbegebiets der Mossandl GmbH (Flurnummern 2502/15 TF und 2503/6 TF, Gemarkung Mamming, Gemeinde Mamming). Zur Umsetzung der Maßnahme steht eine Gesamtfläche von ca. 7.820 m² zur Verfügung. Auf diesem Areal soll eine Halle der Größe mit ca. 720 m² nutzbarer Halleninnenfläche errichtet werden sowie eine anschließende überdachte Fläche (ca. 300 m²). Die geplante Lagerhalle wird mittig auf der Flurnummer 2503/6 errichtet. Die gesamte Freifläche (geschottert) soll sich auf ca.

6.800 m² belaufen, wobei ca. 600 m² für Fahrbewegungen auf dem Grundstück benötigt werden.

Die Zwischenlagerung erfolgt getrennt nach Materialarten sowie nach Haufwerken und einzelnen Maßnahmen. Die Haufwerke sind jeweils entsprechend beschildert und weisen ein Volumen von ca. 500 m³ auf. Die Freifläche dient der Lagerung von unbelastetem, kiesigem Material bis zur Weiterverwertung. Gefährliche Abfälle wie beispielsweise Asphalt wird in der geplanten Halle gelagert, sodass lediglich die mineralischen, kiesigen Materialien im Außenbereich verbleiben.

Die von der Staatsstraße 2074 abzweigende Zufahrt zum Grundstück (Werkstraße) wird zur Erschließung der Fläche genutzt und ist in Asphaltbauweise bereits befestigt.

1.5 Umweltmanagementsystem

1.5.1 Nachweis EMAS/ISO 14001

Entfällt.

1.5.2 Darlegung der Eignung der Betriebsorganisation hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte

Das gesamte Gelände wird vom Landkreis Dingolfing-Landau betreut, der die Fläche zur Zwischenlagerung von Materialien aus öffentlichen Baustellen nutzt. Die Lagerung erfolgt ausschließlich durch geschultes Personal. Die anfallenden Tätigkeiten sind durch Festlegung der Verantwortlichkeiten genau aufgeteilt. Zusätzlich dazu werden die Verfahrensabläufe der einzelnen Tätigkeiten nach Stand der Technik ausgeführt. Jeder Mitarbeiter wird dafür geschult (Dokumentation in den Betriebsunterlagen) und erst nach Erlernen der notwendigen Fähigkeiten den Tätigkeiten eigenverantwortlich überlassen.

Es wird somit sichergestellt, dass eine unterwiesene Person (einschließlich Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall) für die Betreuung des Geländes verantwortlich ist. Die Beprobung sowie der Abtransport erfolgen eigenverantwortlich durch den Betreiber.

Zur Kontrolle des Geländes und der Betriebsabläufe werden regelmäßig Kontrollgänge durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt. Festgestellte Auffälligkeiten werden, sofern möglich, umgehend beseitigt; andernfalls werden geeignete Maßnahmen eingeleitet. Anschließend wird das Vorkommnis im Betriebstagebuch dokumentiert. Zusätzlich wird das Grundstück eingezäunt.

Die auf dem Gelände eingesetzten Maschinen werden über entsprechende Miet- bzw. Leihverhältnisse bereitgestellt. Der jeweilige Eigentümer bzw. Vermieter der Maschinen ist verpflichtet, regelmäßige Wartungsarbeiten durchzuführen und den Zustand der Maschinen vor deren Einsatz zu überprüfen. Sämtliche Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen werden seitens des jeweiligen Unternehmens dokumentiert und darüber hinaus werden umweltrelevante Sachverhalte erfasst und dokumentiert, sodass ein jederzeitiger Zugriff gewährleistet ist.

1.6 Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten

Baukosten

Baukosten (Hoch- und Tiefbau) 530.000,00 € brutto

Summe Baukosten 530.000,00 € brutto

Investitionskosten

Baukosten 530.000,00 € brutto

Ingenieurkosten 9.000,00 € brutto

Summe Investitionskosten 539.000,00 € brutto

1.7 Geplanter Baubeginn und Inbetriebnahme

Der Baubeginn und die Inbetriebnahme sind für das 3. Quartal 2026 vorgesehen.

1.8 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen

Nummer	Bezeichnung
1	Übersichtsplan M 1:25.000
2	Übersichtsplan M 1:5.000
3	Bebauungsplansunterlagen
4	Bauantrag
5	Auszug aus Katasterwerk
6	Lärmgutachten
7	Technische Datenblätter
8	Verpflichtungserklärung

1.8.1 Kennzeichnung der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten

Entfällt.

1.8.2 Urheberrechtliche Erklärung gemäß Anhang 1 Checkliste

"Hiermit bestätigen wir, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Texte und Darstellungen, insb. Gutachten, Karten, Fotos, Grafiken etc., frei von fremden Urheberrechten sind bzw. die ggf. erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt wurden und vorliegen. Diese Nutzungsrechte umfassen auch das Nutzungsrecht, insb. für die Genehmigungsbehörde, zum Zwecke der Durchführung erforderlicher Verwaltungsverfahren, insb. im Hinblick auf die Durchführung amtlicher Auslegungen bzw. die Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet.

Sollten entgegen dieser Erklärung die Antragsunterlagen urheberrechtliche Rechtsverletzungen enthalten, stellen wir als Antragsteller die beteiligten Behörden, insb. die Genehmigungsbehörde bzw. dessen Rechtsträger (Freistaat Bayern), von etwaigen Ansprüchen Dritter und aller damit zusammenhängenden Kosten frei."

Unterschrift

2. Umgebung und Standort der Anlage

2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts

Der geplante Anlagenstandort befindet sich nördlich des Ortskerns der Gemeinde Mammig, unmittelbar nördlich der Landshuter Straße (St 2074), im Ortsteil Rosenau. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Gewerbegebietes „Deckblattänderung Nr. 3 Mammig, „Rosenau“, im Abschnitt GE 1.

Im Westen an das Grundstück angrenzend sowie gleichermaßen im Norden jenseits zweier Teichflächen, erstreckt sich der Gewerbebetrieb mit Kiesabbauflächen der Firma Mossandl. Die gewerblichen Flächen sind über die Werkstraße erschlossen. Die Teiche und Betriebsflächen sind teilweise durch dichte Eingrünung abgeschirmt. Östlich an die beplante Fläche grenzt ein Grundstück mit Wohnbebauung an. In südlicher Richtung verläuft die Landshuter Straße (St 2074) entlang des Grundstücks; darüber hinaus schließen sich weitläufige Ackerflächen an. Die Autobahn A 92 liegt in etwa 1,3 km nördlicher Entfernung. Dazwischen befinden sich rekultivierte, aufgefüllte Kiesabbauflächen, die derzeit als Weiher bzw. Badeseen genutzt werden.

2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts

Der geplante Standort für die Zwischenlagerung der dem Antrag zugrunde liegenden Stoffe befindet sich auf einem derzeit noch unbebauten Gewerbegrundstück im Geltungsbereich des Gewerbegebietes „Deckblattänderung Nr. 3 Mammig „Rosenau“, GE 1. Die Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist vereinzelt Gehölzstrukturen (z. B. Bäume, Sträucher und Saumvegetation) auf. Die bestehende Eiche entlang der Werkstraße bleibt als ökologisch wertvolle Struktur erhalten.

2.3 Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000

Siehe Anlage 1.

2.4 Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000

Siehe Anlage 2.

2.5 Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Entfällt.

2.6 Aktuelle Kopien der Bebauungspläne

Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Deckblattänderung Nr. 3 Mammig „Rosenau“, GE 1.

Siehe Anlage 3.

2.7 Aktuelle Luftbilder

Siehe Anlage 2.

2.8 Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk

Siehe Anlage 5.

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

3.1 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

Die geplante Zwischenlagerfläche dient der Lagerung von Aushubmaterial aus Baustellen in Haufwerken zur Beprobung. Der Landkreis plant anfallendes Aushubmaterial aus öffentlichen Baustellen auf den Zwischenlagerflächen zur Beprobung auf Haufwerken zwischenzulagern.

Die Haufwerke sind entsprechend der geltenden Regeln zu erstellen und bei Verdachtsmaterialien ggf. abzudecken bzw. unter Dach zu lagern. Die Haufwerke sind jeweils beschildert.

Das zu lagernde Material wird bei Anlieferung einer Annahmekontrolle unterzogen. Vorliegende Erkenntnisse zur Herkunft und Beschaffenheit des Materials sowie ggf. bereits vorhandene Untersuchungsergebnisse werden bei der Annahme berücksichtigt. Die Lagerflächen dienen der Zwischenlagerung von Ausbaumaterial aus öffentlichen Baustellen des Landkreises. Es kann sich sowohl um kiesiges Material (z.B. Bankett- und Frostschutzmaterial) als auch um Asphalt handeln. Bei Asphalt kann im Einzelfall trotz unauffälliger Voruntersuchung beim Ausbau ein Verdacht auf pechhaltige Bestandteile bestehen, sodass eine Annahme durch das Mischwerk nicht erfolgt. Die Mengenerfassung erfolgt über die Anzahl der Fuhren. Ergänzend kann eine Verwiegung über die Waage des benachbarten Betriebs (Karl Mossandl GmbH & Co. KG) erfolgen. Nach erfolgter Beprobung und Einordnung in die entsprechenden Kategorien, werden die einzelnen Haufwerke (ca. 500 m³) durch den Landkreis wieder geladen, abgefahren und einer Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Die Lagerung erfolgt getrennt nach Materialarten in Haufwerken. Die Haufwerke werden bis zur abschließenden Untersuchung und Einordnung getrennt gehalten und eindeutig gekennzeichnet. Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial werden die Anforderungen des § 18 ErsatzbaustoffV berücksichtigt.

Die Gesamtfreifläche von ca. 6.800 m² wird geschottert. Zudem ist die Errichtung einer Halle mit ca. 720 m² nutzbarer Halleninnenfläche zuzüglich ca. 300 m² überdachter Fläche zur Lagerung von gefährlichen Abfällen vorgesehen. Die Lagermengen für die Halle betragen max. 3.500 m³ (ca. 8.750 t; max. 7 Haufwerke à 500 m³)

Für die Abfuhr der Haufwerke sind Bagger oder Radlader erforderlich. Es werden jedoch keine dauerhaft vor Ort stationierten Maschinen vorgehalten. Die erforderlichen Geräte werden bedarfsabhängig, insbesondere im Anschluss an die Beprobung, eingesetzt, um das Material zu verladen und einer Verwertung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die auf dem Gelände eingesetzten Maschinen werden über entsprechende Miet- bzw. Leihverhältnisse bereitgestellt.

Die maximale Kubatur für die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Annahme 5 m Schütthöhe sowie abzüglich 10 % Böschung) bezogen auf eine nutzbare Lagerfläche von ca. 7.220 m² (Fahrflächen abgezogen) beträgt insgesamt ca. 32.490 m³. Die maximale Lagerkapazität für gefährliche Abfälle beträgt zusätzlich 3.500 m³. Hieraus ergibt sich eine maximale Gesamtlagerkapazität von 35.990 m³.

An den betriebsreichsten Tagen erfolgen im Anlieferbetrieb (Anliefern und Abkippen der Abfälle) bis zu 50 Lkw-Anlieferungen von zu lagernden Abfällen, während im Abholbetrieb (Abholen und Verladen der Abfälle) bis zu 35 Lkw-Abholungen stattfinden. Die geringere Anzahl der Abholfahrten ergibt sich aus der höheren Zuladung der

abfahrenden Lkw. Vorgesehen ist, dass entsprechend den beantragten Lagermengen ca. 10 % der Abfälle in der Schüttguthalle und ca. 90 % auf der Freilagerfläche abgeladen bzw. verladen werden. Im Anlieferbetrieb entspricht dies 5 Abkippvorgängen in der Schüttguthalle sowie 45 Abkippvorgängen auf der Freilagerfläche. In der Schüttguthalle werden dabei 3x Asphalt und 2x Bauschutt abgekippt. Auf der Freilagerfläche erfolgen 13 Abkippvorgänge mit Erde/Lehm, 8 mit mittelgrobem Kies/Humus, 8 mit Kies 16/32, 13 mit Kies 8/16, 1x mit Asphalt sowie 2x mit Bauschutt. Im Anlieferbetrieb wird der Betrieb eines Radladers zum Aufschieben der angelieferten Abfälle zu Halden am selben Tag berücksichtigt (max. 2,5 Std. bei 50 Anlieferungen) Im Abholbetrieb erfolgen entsprechend 5 Lkw-Beladungen in der Schüttguthalle und 30 Lkw-Beladungen auf der Freilagerfläche. Für jeden Beladevorgang wird eine Radladereinsatzzeit von 5 Minuten angesetzt. Ein darüber hinausgehender Radladerbetrieb für Lagerarbeiten (Aufschieben zu Halden) erfolgt im Abholbetrieb nicht.

Die Abfälle, welche überwiegend aus Abbrucharbeiten stammen, werden folglich i.d.R. per LKW angeliefert und im zugewiesenen Bereich abgekippt. Die Abfälle werden im Rahmen der Vorkundung bzw. Herkunftskontrolle vor der Anlieferung sowie im Rahmen der Annahme- und Eingangskontrolle bei der Anlieferung auf ihre Eignung überprüft. Soweit nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut dem Anwendungsbereich des § 18 ErsatzbaustoffV unterliegt, erfolgt die Annahmekontrolle gemäß § 18 Abs. 2 i. V. m. § 3 ErsatzbaustoffV. Hierbei werden die vorliegenden Angaben und Unterlagen geprüft sowie eine Sichtkontrolle des angelieferten Materials durchgeführt. Die Annahmekontrolle dieser Materialien wird entsprechend den Anforderungen der ErsatzbaustoffV dokumentiert. Vor dem Inverkehrbringen werden das nicht aufbereitete Bodenmaterial und Baggergut gemäß § 18 Abs. 3 ErsatzbaustoffV durch eine Untersuchungsstelle untersucht. Für die übrigen zur Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten, insbesondere Bauschutt/Beton und Asphalt, erfolgt die Annahme auf Grundlage der abfallrechtlichen Vorgaben sowie der festgelegten AVV-Zuordnung und Deklaration. Zulässige Materialien werden weitgehend getrennt nach Sorten auf dem Betriebsgelände zwischengelagert. Noch nicht abschließend untersuchte bzw. klassifizierte Materialien werden getrennt gelagert und den jeweiligen Haufwerken eindeutig zugeordnet. Eine Vermischung unterschiedlicher Materialchargen kann bis zur abschließenden Einordnung somit ausgeschlossen werden. Bauschutt oder sonstige Abfälle, aus deren Deklaration hervorgeht, dass es sich um gefährlichen Abfall handelt, wird auf der dafür vorgesehen Fläche in der Halle gelagert. Durch das auskragende Vordach (0,6 mal der lichten Einfahrtshöhe) kann sichergestellt werden, dass das Material gegen Schlagregen geschützt ist.

Materialien, bei denen im Rahmen der Annahmekontrolle Unstimmigkeiten bezüglich der Übereinstimmung mit vorgelegten Abfalldeklarationen bestehen, werden zurückgewiesen oder aber können in einem gesonderten Bereich der Anlage (überdachtes, ausreichend befestigtes Zwischenlager) abgelagert werden.

Zur Wahrnehmung der Belange des Immissionsschutzes für die Zwischenlagerfläche ernennt der Betreiber gemäß § 53 BImSchG i.V.m. Anhang 1 Nr. 44 der 5. BImSchV einen Immissionsschutzbeauftragten.

3.2 Detaillierte Baubeschreibung

In Anhang 4 befindet sich der Bauentwurf inklusive Erläuterungsbericht. Dort kann die detaillierte Baubeschreibung entnommen werden. Außerdem sind dort die Lagepläne, sowie Längsschnitte ersichtlich.

3.3 Übersicht relevanter Anlagenparameter

3.3.1 Maximale Anlagenleistung, Betriebszeiten der Anlage

Maximale Anlagenleistung
 Anlieferung oder Abholung

1.250 t/Tag

Betriebszeiten:

Die Zwischenlagerfläche wird nicht kontinuierlich genutzt. Der Betrieb findet jedoch nur im Tagzeitraum von 6.00 – 22.00 Uhr statt.

3.3.2 Technische Verfahrensparameter

Entfällt.

3.3.3 Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe, Zwischen-, Neben- und Endprodukte

Tabelle 1: Gelagerte Stoffe

Material	Abfallschlüssel	
Beton, Bauschutt	Beton	17 01 01
	Ziegel	17 01 02
	Fliesen und Keramik	17 01 03
	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*
	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07
Erdreich	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*
	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04
	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	17 05 05*
	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06
Asphalt	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01*

	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02
Sonstiges	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*
	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschliesslich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*
	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04

Die anfallenden Mengen der Materialien richten sich nach den jeweiligen Baumaßnahmen. Eine genaue Prognose der einzelnen Materialmengen ist im Voraus nicht möglich. Die maximal zulässigen Lagermengen von 3.500 m³ (ca. 8750 t) gefährlichen Abfällen sowie max. 32.490 m³ nicht gefährlichen Abfällen werden jedoch nicht überschritten.

Soweit die gelagerten Materialien dem Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung unterliegen, erfolgt deren Annahme, Untersuchung und Klassifizierung nach den jeweils einschlägigen Anforderungen der ErsatzbaustoffV.

Treibstoff, Hydrauliköl, Motorenöl etc. werden nicht auf der Fläche gelagert da die erforderlichen Fahrzeuge bei Bedarf über Miet- oder Leihverhältnisse bereitgestellt werden und nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. der Ladetätigkeiten wieder abtransportiert werden.

3.3.4 Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen

Maximale Lagermenge

Nicht-gefährliche Abfälle max. 32.490 m³

Gefährliche Abfälle max. 3.500 m³

Insgesamt: max. 35.990 m³

Lagerbedingungen

Das zu lagernde Material wird entsprechend ihrer Einstufung den hierfür vorgesehenen Lagerbereichen wie folgt zugeordnet:

- Asphaltmaterialien werden in einer befestigten und überdachten Halle (betoniert) gelagert.
- Kiesige Materialien (z. B. Bankett- und Frostschutzmaterial) werden auf der

geschotterten Freifläche gelagert.

- Die Lagerung erfolgt getrennt nach Materialarten sowie nach erfolgter Untersuchung entsprechend den Untersuchungsergebnissen in einzelnen Haufwerken. Noch nicht abschließend untersuchte und klassifizierte Materialien werden bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse getrennt und eindeutig zuordenbar gelagert.
- Eine räumliche Trennung durch bauliche Elemente (z. B. Boxen) ist nicht vorgesehen; die Abgrenzung erfolgt durch eindeutige Zuordnung der Haufwerke
- Die Kennzeichnung der Haufwerke erfolgt mittels Beschilderung (z. B. Angaben zu Materialart, Herkunft und Einstufung).

Bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut erfolgt die Zwischenlagerung unter Beachtung der Anforderungen des § 18 ErsatzbaustoffV. Die übrigen Abfallarten werden entsprechend den einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben und ihrer Deklaration zwischengelagert. Die eindeutige Zuordnung der einzelnen Haufwerke bzw. Materialchargen wird bis zum Abschluss der erforderlichen Untersuchung und Klassifizierung aufrechterhalten.

Das Material wird in Haufwerken auf den Flächen gelagert, die Größe variiert je nach Baumaßnahme und Material (ca. 500 m³). Somit kann keine exakte Behältergröße oder Haufwerksgröße angegeben werden.

3.3.5 Technische Angaben zu den einzelnen Geräten und Maschinen

Feste Anlagen werden auf dem Gelände nicht betrieben. Je nach Auftrag werden die benötigten mobilen Maschinen zu Be- und Entladung über Miet- oder Leihverhältnisse von externen Dritten bereitgestellt. Hierbei kommen insbesondere Mobilbagger der Typen Volvo EWR170 bzw. Liebherr A 920 Litronic sowie Radlader der Typen Volvo L150 bzw. CAT 966 GC oder vergleichbare Maschinen zum Einsatz.

Bagger:

Hersteller	Volvo
Typenbezeichnung	EWR170
Abmessungen (B/H/L)	2.550 mm / 4.000 mm / 8.470 mm
Gewicht	19,30 t
Motormodell	Volvo D4J
Hubraum	4,04 l
Motorleistung	115 kW
Max. Fahrgeschwindigkeit	35 km/h
Schallleistungspegel (extern)	101 dB(A)
Abgasstufe	EU Stage V / EPA Tier 4f

Hersteller	Liebherr
Typenbezeichnung	Litronic A920
Abmessungen (B/H/L)	2.550 mm / 3.150 mm / 9.250 mm
Gewicht	19,0 t
Motormodell	D924
Hubraum	4,5l
Motorleistung	129 kW
Max. Fahrgeschwindigkeit	20 km/h
Schallleistungspegel (extern)	101 dB(A)

Abgasstufe

EU Stage V / EPA Tier 4f

Radlader

Hersteller	Volvo
Typenbezeichnung	L150
Abmessungen (B/H/L)	2.960 mm / 3.580 mm / 8.730 mm
Gewicht	25,64 t
Motormodell	D13J
Hubraum	12,8 l
Motorleistung	223 kW
Max. Fahrgeschwindigkeit	38 km/h
Schallleistungspegel (extern)	108 dB(A)
Abgasstufe	ACT Stage V

Hersteller	CAT
Typenbezeichnung	966GC
Abmessungen (B/H/L)	- mm / 3.582 mm / - mm
Gewicht	21,78 t
Motormodell	Cat C9.3B
Hubraum	9,3 l
Motorleistung	242 kW
Max. Fahrgeschwindigkeit	36,9 km/h
Schallleistungspegel (extern)	110 dB(A)
Abgasstufe	EU Stage V / EPA Tier 4f

Die technischen Datenblätter der Maschinen sind den Antragsunterlagen als Anhang 7 beigelegt.

3.4 Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Entfällt.

3.5 Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetreiber mit Angabe der Auswahlgründe

Bezüglich des Anlagenstandortes handelt es sich bereits um ein geeignetes Grundstück der Firma Mossandl GmbH, welches in Zukunft als Zwischenlagerfläche vom Landkreis Dingolfing-Landau betrieben werden soll.

3.6 Maschinenaufstellungspläne

Es werden keine festen Maschinen auf dem Gelände betrieben. Die Bagger oder Lader die zur Be- und Entladung benötigt werden, werden nach Bedarf über Miet- oder Leihverhältnisse bereitgestellt. Die Aufstellung erfolgt je nach dem, was be- oder entladen werden soll und wo dies auf dem Anlagengrundstück gelagert wird.

3.7 Fließbilder und Verfahrensschemata

Aufgrund der einfachen Verfahrenswege wird auf ein detailliertes Fließbildschema verzichtet.

Das von den öffentlichen Baustellen anfallende Material wird mittels LKWs zur Zwischenlagerfläche gebracht. Je nach Belastung wird dies auf der versiegelten oder unversiegelten Fläche untergebracht. Danach erfolgen Beprobungen zur Einordnung der Abfälle. Dann werden diese mit Lader wieder auf LKWs geladen und der jeweiligen Entsorgung zugeführt.

Die Anordnung der Haufwerke sowie die Fahr- und Rangierflächen sind dem Übersichtsplan M 1: 5.000 zu entnehmen (Anlage Nr. 2).

3.8 Angabe, ob die Anlage Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme oder Nassabscheider im Sinne der 42. BImSchV enthält

Entfällt.

3.9 Beschreibung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen

Das angelieferte Material wird bereits im Vorfeld auf den jeweiligen Baustellen im Rahmen einer Sichtkontrolle sowie einer olfaktorischen Prüfung begutachtet. Hierdurch können bereits vor der Anlieferung Auffälligkeiten sowie Hinweise auf mögliche Belastungen festgestellt werden. Die Ergebnisse dieser Vorerkundung werden durch den Betreiber (Landkreis) dokumentiert.

Beim Beladen auf den Baustellen werden bereits Fremdstoffe aussortiert und dort gelagert sowie der jeweiligen Entsorgung zugeführt. Somit ist sichergestellt, dass auf der Zwischenlagerfläche nur vorsortiertes Material aus bekannter Herkunft und mit bekannter Belastung zwischengelagert wird. Die Annahmekontrolle auf der Zwischenlagerfläche erfolgt für die von § 18 ErsatzbaustoffV erfassten Materialien gemäß § 18 Abs. 2 i. V. m. § 3 ErsatzbaustoffV. Hierbei werden die vorliegenden Angaben und Unterlagen geprüft sowie eine Sichtkontrolle des angelieferten Materials durchgeführt.

Auf dem Gelände wird je Baustelle und Material ein eigenes Haufwerk gebildet. Somit wird ein Vermischen unterschiedlicher Materialien mit verschiedenen Belastungen vermieden. Die eindeutige Zuordnung der Haufwerke wird bis zur Untersuchung und Einordnung des Materials aufrechterhalten.

Die Haufwerksbeprobungen erfolgen nur durch geschultes Personal, mit den entsprechenden Eignungsnachweisen. Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut wird vor dem Inverkehrbringen gemäß § 18 Abs. 3 ErsatzbaustoffV durch eine Untersuchungsstelle untersucht. Das Grundstück wird eingezäunt. Das Gelände wird außerdem mit einem Tor versperrt, welches nur bei Betrieb geöffnet wird. Somit wird vermieden, dass Abfälle durch Fremdpersonen abgeladen werden.

Das eingesetzte Personal wird vor Aufnahme der Tätigkeit in die Abläufe auf dem Gelände eingewiesen. Zudem wird sichergestellt, dass das Personal im Umgang mit Transport, Beprobung und Entsorgung entsprechend geschult ist.

Zu dokumentieren ist:

- Datum der Materialanlieferung
- Herkunft des Materials
- Art und Menge des Materials
- Anschrift des Transportunternehmens
- Besondere Vorkommnisse
- Ergebnisse der Annahmekontrolle sowie ggf. vorliegende Untersuchungsergebnisse
- Zuordnung zum jeweiligen Haufwerk

Um die Funktionstüchtigkeit der eingesetzten Maschinen sicherzustellen, werden diese durch den jeweiligen Bereitsteller regelmäßig gewartet.

3.10 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen

Für die als IE-Anlage eingestufte zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle sind die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 zu berücksichtigen. Die für den beantragten Anlagenbetrieb einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen werden eingehalten.

Die Anlage dient der zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle. Eine mechanische, biologische oder chemisch-physikalische Behandlung der Abfälle findet auf der Anlage nicht statt. Daher sind für die Anlage insbesondere die allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abschnitt 1 des Durchführungsbeschlusses (BVT 1 bis BVT 24) hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit zu betrachten.

Tabelle 2: Prüfung und Umsetzung der allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen

BVT	Thematik	Relevanz für Anlage	Umsetzung
BVT 1	Umweltmanagementsystem	einschlägig	Die Betriebsorganisation, Verantwortlichkeiten, Einweisung und Schulung des Personals, Dokumentation, Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen für Betriebsstörungen werden anlagenspezifisch geregelt. Aufgrund von Art und Komplexität der Anlage wird das Umweltmanagementsystem in angemessenem Umfang umgesetzt. - vgl. Kap. 1.5, 3.9, 6.1
BVT 2	Abfallstrommanagement	einschlägig	Vorerkundung bzw. Herkunftskontrolle, Annahmekontrolle, Sichtkontrolle und Prüfung der Unterlagen; getrennte und gekennzeichnete Haufwerke; eindeutige Zuordnung der Materialien und Dokumentation. - vgl. Kap. 3.1, 3.3.3, 3.3.4, 3.9
BVT 3	Verzeichnis Abwasser- und Abgasströme	einschlägig, jedoch in	Aufgrund des reinen Zwischenlagerbetriebs ohne

		reduziertem Umfang	stationäre Behandlungsanlagen bestehen keine gefassten Prozessabgasströme. Die anfallenden Wasserströme und die Entwässerung werden im Entwässerungskonzept dargestellt. - vgl. Kap. 4, 12 sowie Anhang 4
BVT 4	Umweltgerechte Lagerung von Abfällen	einschlägig	Festlegung maximaler Lagermengen, getrennte Haufwerkslagerung und Kennzeichnung; Zuordnung definierter Lagerbereiche; gefährliche bzw. entsprechend belastete Materialien werden in den hierfür vorgesehenen Lagerbereichen gelagert. - vgl. Kap. 3.3.4
BVT 5	Sicheres Handling und innerbetrieblicher Transport	einschlägig	Be- und Entladung sowie innerbetrieblicher Umschlag erfolgen durch eingewiesenes Personal und mit geeigneten mobilen Maschinen. Materialbewegungen und Haufwerkszuordnung erfolgen nach festgelegten Betriebsabläufen. - vgl. Kap. 3.1, 3.3.5, 3.9
BVT 6	Überwachung relevanter Abwasserparameter	nicht einschlägig	Es findet keine Abfallbehandlung mit Prozessabwasseranfall statt. Die Relevanz von Niederschlags-/Oberflächenwasser ergibt sich aus dem Entwässerungskonzept. - vgl. Kap. 12 sowie Anhang 4
BVT 7	Überwachung Emissionen Gewässer	nicht einschlägig	Mangels behandlungsbedingter Prozessabwasser grundsätzlich nicht einschlägig; eine etwaige Überwachung von anfallendem Niederschlags-/Oberflächenwasser richtet sich nach dem Entwässerungskonzept und den wasserrechtlichen Anforderungen. - - vgl. Kap. 12 / Anhang 4
BVT 8	Überwachung gefasster Emissionen in Luft	nicht einschlägig	Es bestehen keine gefassten Prozessabgasquellen und keine der in BVT 8 genannten Abfallbehandlungsverfahren.
BVT 9	Überwachung diffuser organischer Emissionen bestimmter Behandlungsverfahren	nicht einschlägig	Es erfolgt insbesondere keine Lösungsmittelregenerierung, POP-Dekontamination oder entsprechende chemisch-physikalische Behandlung.
BVT 10	Überwachung Geruchsemissionen	nicht einschlägig	Die Anwendbarkeit ist nach dem BVT-Beschluss auf Fälle beschränkt, in denen Geruchsbelastungen an sensiblen Standorten zu erwarten oder nachgewiesen sind. Für die vorgesehenen mineralischen Bau- und Abbruchabfälle sind relevante

			Geruchsemissionen im Regelbetrieb nicht zu erwarten.
BVT 11	Jährliche Überwachung von Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauch sowie Reststoff- und Abwasseraufkommen	einschlägig	Die für den Anlagenbetrieb relevanten Verbrauchs- und Mengendaten werden betriebsbezogen erfasst. Aufgrund des reinen Zwischenlagerbetriebs bestehen nur geringe Verbräuche; stationäre Behandlungsaggregate werden nicht betrieben. - vgl. Kap. 3.9, 8
BVT 12	Geruchsmanagementplan	nicht einschlägig	Nach dem BVT-Beschluss nur bei erwarteter oder nachgewiesener Geruchsbelastung an sensiblen Standorten erforderlich.
BVT 13	Vermeidung/Verminderung Geruchsemissionen	einschlägig, jedoch nur untergeordnet relevant	Geruchsauffälligkeiten werden bereits im Rahmen der Vorerkundung und Annahmekontrolle berücksichtigt; auffällige bzw. nicht ordnungsgemäß deklarierte Materialien werden zurückgewiesen bzw. gesondert behandelt. - vgl. Kap. 3.1, 3.9
BVT 14	Vermeidung/Verminderung diffuser Luftemissionen, insbesondere Staub	einschlägig	Maßnahmen zur Verminderung diffuser Staubemissionen bei Anlieferung, Abkippen, Haufwerksbildung, Verladung und Fahrzeugbewegungen werden im Kapitel Luftreinhaltung dargestellt. - vgl. Kap. 4.1
BVT 15	Vermeidung Abfackeln	nicht einschlägig	Es sind keine Anlagen oder Prozesse vorhanden, bei denen Brenn- oder Prozessgase anfallen bzw. abgefackelt werden.
BVT 16	Verminderung Emissionen aus Fackelanlagen	nicht einschlägig	Keine Fackelanlage vorhanden.
BVT 17	Managementplan Lärm und Erschütterungen	nicht einschlägig	Die Lärmauswirkungen des Anlagenbetriebs werden bereits im schalltechnischen Teil des Antrags untersucht. - vgl. Kap. 5
BVT 18	Vermeidung/Verminderung Lärm und Erschütterungen	einschlägig	Die durch den Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise und der eingesetzten Maschinen beurteilt. Die zur Vermeidung bzw. Verminderung von Lärmemissionen vorgesehenen Maßnahmen sowie die Beurteilung der Geräuschsituation sind in den schalltechnischen Unterlagen dargestellt. - vgl. Kap. 3.3.1, 5 sowie Anlage 6

BVT 19	Wasserverbrauch, Abwasser sowie Schutz von Boden und Gewässern	einschlägig	Die Lagerflächen, der Umgang mit gefährlichen bzw. auffälligen Materialien und die Ableitung bzw. Behandlung anfallender Wasserströme werden im Gewässerschutz- und Entwässerungskonzept dargestellt. - vgl. Kap. 12 / Anhang 4
BVT 20	Behandlung Abwasser	nicht einschlägig	Es entstehen keine Prozessabwässer aus einer Abfallbehandlung. Ob und in welchem Umfang Niederschlags-/Oberflächenwasser einer Behandlung bedarf, ergibt sich aus dem Entwässerungskonzept. - vgl. Kap. 12 / Anhang 4
BVT 21	Vermeidung/Begrenzung von Umweltfolgen bei Unfällen/Ereignissen	einschlägig	Einzäunung und Zugangskontrolle, Umgang mit Fehlanlieferungen, Maßnahmen bei Leckagen bzw. Betriebsstörungen sowie organisatorische Maßnahmen zur Störungsbeherrschung werden vorgesehen. - vgl. Kap. 3.9, 6.1, 12.4.1
BVT 22	Materialeffizienz durch Einsatz von Abfällen als Ersatz für andere Materialien	nicht einschlägig	Auf der Zwischenlagerfläche findet keine Abfallbehandlung statt, bei der Hilfs- oder Ausgangsstoffe durch andere Abfälle ersetzt werden könnten.
BVT 23	Energieeffizienz	einschlägig	Es werden keine stationären Behandlungsanlagen betrieben. Bagger und Radlader werden ausschließlich bedarfsgerecht für Umschlag und Verladung eingesetzt. Energieverbräuche werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten erfasst und durch bedarfsgerechten Maschineneinsatz minimiert. - vgl. Kap. 8.1 und 8.2
BVT 24	Wiederverwendung von Verpackungen	nicht einschlägig	Die beantragten mineralischen Abfälle werden als Schüttgut in Haufwerken gelagert; Fässer, IBC oder vergleichbare Abfallverpackungen sind nach dem beantragten Betriebskonzept nicht vorgesehen.

4. Luftreinhaltung

4.1 Vorgesehene Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen

Emissionen treten bei der Anlage nur geringfügig in Form von Staub und Abgasen der Fahrzeuge auf. Diese werden weitgehend minimiert durch möglichst geringe Abwurfhöhen beim Be- und Entladen. Außerdem werden die Fahrzeuge nur bei tatsächlichem Bedarf betrieben und verkehren ausschließlich auf dem Gelände, da die eingesetzten Maschinen über entsprechende Miet- bzw. Leihverhältnisse bereitgestellt werden. Ein Leerlauf wird vermieden. Bei anhaltender Trockenheit können die geschotterten Betriebswege gewässert werden.

Eine Staubimmissionsprognose ist nicht erforderlich, da keine Bearbeitung der Materialien auf der Zwischenlagerfläche erfolgt. Darüber hinaus stehen bei Bedarf Maßnahmen zur Staubminderung, beispielsweise die Bewässerung der Fahr- und Lagerflächen mittels Wasserfass, zur Verfügung. Die angelieferten Materialien weisen in der Regel eine natürliche Restfeuchte auf und neigen bei längerer Lagerung zur Oberflächenverkrustung, wodurch die Staubbefreiung zusätzlich reduziert wird.

4.2 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle Entfällt.

4.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen einschließlich Übersicht mit den technischen Kenndaten Entfällt.

4.4 Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen Entfällt.

4.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen Entfällt.

4.6 Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach Nr. 1 des Anhangs 2 der Checkliste erforderlich Entfällt.

4.7 Angabe, ob eine Anlage i. S. d. § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vorliegt Entfällt.

5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

5.1 Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle

Lärmemissionen entstehen durch den Fahrverkehr der Lkw sowie Lader beim Be- und Entladen. Genauere Angaben können dem Lärmgutachten entnommen werden. (siehe Anlage 6)

5.2 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

5.2.1 Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände sowie bei Ein- und Ausfahrten

Verkehr auf dem Gelände entsteht durch die ein- und ausfahrenden Lkw beim Anliefern und dem Abtransport der Materialien. Die Anzahl der Fahrten variiert jeden Tag, je nach Anzahl der Baustellen und wie viel Material von dort abtransportiert wird bzw. beprobt werden muss. An den betriebsreichsten Tagen erfolgen maximal 50 Lkw-Anlieferungen von zu lagernden Abfällen sowie maximal 35 Lkw-Abholungen. Genauere Angaben können dem Lärmgutachten entnommen werden. (siehe Anlage 6)

5.2.2 Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände

Die An- und Abfahrt erfolgt über die Werkstraße in Verbindung mit der südlich angrenzenden St 2074.

5.3 Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen

Der Betrieb ist Werktags im Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr geplant. Je nach Bauaufkommen im Landkreis kann es jedoch auch dazu kommen, dass tageweise gar kein Betrieb auf der Fläche stattfindet.

5.4 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen

Genauere Angaben können dem Lärmgutachten entnommen werden. (siehe Anlage 6)

5.5 Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A1.3 TA Lärm

Genauere Angaben können dem Lärmgutachten entnommen werden. (siehe Anlage 6)

5.6 Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind

Entfällt.

5.7 Schalltechnische Aussagen zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach der Inbetriebnahme des Vorhabens

Das Gelände befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet mit weiteren, umliegend bestehenden Betrieben. Bereits im Bestand ist auf der Werkstraße mit regelmäßigen An- und Abfahrten von Lkw im Zusammenhang mit dem Kiesabbau und den bestehenden Gewerbebetrieben zu rechnen. Entsprechend besteht im Umfeld, trotz vorhandener Wohnnutzung, eine Vorbelastung durch gewerblich bedingte Verkehrs- und Betriebsgeräusche.

Genauere Angaben können dem Lärmgutachten entnommen werden. (siehe Anlage 6)

5.8 Angaben zu den folgenden Emissionen

5.8.1 Erschütterungen

Erschütterungen sind nur geringfügig beim Betrieb der Lkw und Lader zu erwarten. Diese wirken jedoch nur in einem kleinen Radius um die Geräte, so dass diese auf das Betriebsgelände bzw. den Fahrweg reduziert sind.

5.8.2 Licht

Eine Beleuchtung des Anlagengrundstückes ist nicht vorgesehen. Der Betrieb erfolgt nur im Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr).

5.8.3 Elektromagnetische Felder

Anlagen durch die elektromagnetische Felder entstehen können, kommen nicht vor.

6. Anlagensicherheit

6.1 Allgemeine Anlagensicherheit

6.1.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer

Eine mögliche Betriebsstörung kann durch auslaufende Betriebsmittel (Kraftstoff, Motoren- und Hydrauliköl) aus den Maschinen entstehen, welches in die umliegende Umgebung austreten kann. Diese können in der Umwelt schädliche Wirkungen haben. Außerdem besteht unter bestimmten Umständen beim Produktaustritt oder beim Freisetzen von Dämpfen unter Druck Entzündungs- und Explosionsgefahr.

Weitere Betriebsstörungen können im Brandfall oder beim unplanmäßigen Anfall von gefährlichen Abfällen entstehen.

6.1.2 Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen

Der Ausfall von Maschinen wird durch regelmäßige Wartungen so gut wie möglich verhindert. Sollte es dennoch zu Ausfällen kommen, werden die Mitarbeiter bereits bei der Anlageneinweisung darauf geschult, die Störungen, falls möglich, selbst zu beseitigen. Sollte dies nicht möglich sein, wird umgehend der Kundendienst des Herstellers angerufen. Damit ist der Schutz der Umwelt und der betroffenen Mitarbeiter gesichert. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit wird hierdurch ermöglicht.

Sollten Flüssigkeiten bei defekten Maschinen austreten, werden diese umgehend mit geeigneten Bindemitteln bestreut. Alle Mitarbeiter werden bei der Einarbeitung darauf hingewiesen und der Lagerort des Bindemittels mitgeteilt.

Im Störfall, d.h. sollten Kraftstoff oder andere Flüssigkeiten aus den Maschinen austreten, sind falls erforderlich die zuständigen Behörden gemäß allen geltenden Vorschriften zu informieren. Im Falle einer Verschüttung sind alle Zündquellen zu beseitigen.

Um ein schnelles Handeln im Brandfall zu gewährleisten, werden die Maschinen auf dem Grundstück so platziert, dass sie sicher zugänglich sind und für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet ist. Außerdem ist die Bereitstellung von Kleinlöschgeräten (hier: tragbare Feuerlöscher) sichergestellt. Das Risiko einer größeren Brandausbreitung und die daraus folgenden Schäden können somit vermindert werden.

Sollten sich angenommene Abfälle als gefährliche Störstoffe herausstellen, werden diese umgehend und ordnungsgemäß entsorgt. Um dies im Vorhinein zu verhindern, werden verdächtige Abfälle vor der Annahme beprobt und einer Eingangskontrolle unterzogen.

Die Bedienung aller Maschinen erfolgt nur durch entsprechend geschultes und befähigtes Personal.

Die Zufahrt zum Gelände wird zudem mit einem Tor verschlossen, welche nur für Betriebsfahrzeuge geöffnet wird. Das Grundstück selbst wird eingezäunt. Die Fläche ist somit vor unbefugtem Betreten Dritter geschützt.

6.2 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)

6.2.1 Art und Menge der i. S. d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV

Entfällt.

6.2.2 Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen Anhang I, Spalte 4 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG

Entfällt.

6.2.3 Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen Anhang I, Spalte 5 im Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG

Entfällt.

6.2.4 Bei Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs gemäß Nr. 6.2.2 bzw. 6.2.3 sind

Entfällt.

6.2.5 Bei störfallrelevanter Errichtung oder Änderung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereich sind

Entfällt.

7. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)

7.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist

Es wird ausschließlich vorerkundeter (durch visuelle und olfaktorische Bewertung) und vorsortierter Bauabfall sowie Erdaushub auf der Fläche gelagert.

Diese Abfälle werden auf der Fläche lediglich zwischengelagert. Es erfolgt keine Sortierung oder sonstige Behandlung. Neben den gelagerten Stoffen entstehen daher keine weiteren Abfälle auf dem Betriebsgelände.

Die benötigten Maschinen werden außerhalb des Anlagengrundstücks betankt und gewartet sowie betriebsbereit auf das Gelände gebracht. Betriebsbedingte Abfälle wie Öle und Schmiermittel etc. fallen daher nicht an.

7.2 Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle, inkl. Abfälle, die bei einer Betriebsstörung entstehen können

Alle Abfälle entstehen auf den jeweiligen Baustellen und werden von dort auf das Betriebsgelände transportiert. Auf dem Gelände selbst entstehen keine zusätzlichen Abfälle, da dort keine eigenen Maschinen betrieben werden. Eine tabellarische Darstellung entfällt.

Betriebsstörungen können lediglich bei den eingesetzten Maschinen auftreten. Auslaufendes Öl oder Diesel wird schnellstmöglich gebunden und fachgerecht entsorgt.

7.3 Vorgesehene Maßnahme zur Verwertung von Abfällen einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist

Die zwischengelagerten Abfälle werden in Haufwerken beprobt und je nach Deklaration entsorgt oder weiter verwertet. Eine Vermischung der getrennt gelagerten Materialarten bzw. Haufwerke sowie eine Sortierung oder sonstige Behandlung der Materialien erfolgt vor Ort nicht.

7.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege

Sollte sich durch die Haufwerksbeprobung herausstellen, dass das Material nicht weiter verwendet werden kann, sondern entsorgt werden muss, so wird dies vom Betreiber erledigt. Hierfür werden Fachfirmen beauftragt.

8. Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich

8.1 Angaben über die in der Anlage eingesetzten Energieformen

Die eingesetzten Anlagen werden mit Diesel betrieben.

8.2 Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

Die Maschinen werden nur bei Gebrauch eingeschaltet, die Motoren laufen nicht im Leerlauf.

8.3 Angaben zur anfallenden Wärme

Entfällt.

8.4 Errichtung oder erhebliche Modernisierung von (Feuerungs-) Anlagen i. S. d. KNV-Verordnung

Entfällt.

9. Ausgangszustand des Anlagegrundstücks

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

9.1.1 Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks

Der geplante Standort für die Zwischenlagerung der dem Antrag zugrunde liegenden Stoffe befindet sich auf einem derzeit noch unbebauten Gewerbegrundstück im Geltungsbereich des Gewerbegebietes „Deckblattänderung Nr. 3 Mamming „Rosenau“, GE 1. Die Fläche wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist vereinzelt Gehölzstrukturen (z. B. Bäume, Sträucher und Saumvegetation) auf.

9.1.2 Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie

Die antragsgegenständliche Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 t fällt in den Bereich der Industrieemissionsrichtlinie.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Für die antragsgegenständliche Anlage ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich, da unter Berücksichtigung der auf der Anlage vorhandenen bzw. gehandhabten Stoffe sowie der tatsächlichen Umstände und vorgesehenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in Boden oder Grundwasser ausgeschlossen wird. Gefährliche bzw. entsprechend belastete Abfälle werden ausschließlich in den hierfür vorgesehenen befestigten und überdachten Lagerbereichen gelagert. Betriebsstoffe wie Treibstoffe, Hydraulik- und Motorenöle werden auf dem Anlagengrundstück nicht gelagert. Die eingesetzten mobilen Maschinen werden außerhalb des Anlagengrundstücks betankt und gewartet. Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut werden hierbei ergänzend die Anforderungen des § 18 ErsatzbaustoffV an die Zwischenlagerung berücksichtigt. Die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes erfolgt eigenständig nach § 10 Abs. 1a BImSchG unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des Anlagenbetriebs.

Aufgrund der vorgenannten anlagenbezogenen Prüfung sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen besteht im Regelbetrieb keine Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann daher verzichtet werden.

9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

9.2.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft

Durch eine Betriebseinstellung treten keine Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auf.

9.2.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle

Alle lagernden Wertstoffe und Abfälle werden dem jeweiligen Entsorger zugeführt. Neue Stoffe werden nicht mehr angenommen.

9.2.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks

Nach Einstellung des Betriebes wird das gesamte Gelände geräumt, alle lagernden Abfälle werden entsorgt. Das Betriebsinventar wird veräußert oder ebenfalls entsorgt.

Sollte nach der Betriebseinstellung eine weitere Nutzung des Geländes durch einen neuen Besitzer erfolgen, werden die entsprechenden Genehmigungen eingeholt. Alternativ werden die versiegelten Flächen rückgebaut.

10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen

10.1 Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung

Siehe Anhang 4.

10.2 Aktueller Lageplan

Siehe Anhang 4.

10.3 Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorIV

Siehe Anhang 4.

10.4 Brandschutznachweis

Entfällt.

10.5 Bescheinigung des Brandschutznachweises nach Nr. 10.4 durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz

Entfällt.

10.6 Nachweis der Standsicherheit

Entfällt.

11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

11.1 Allgemeiner Arbeitsschutz

11.1.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs

Um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten, werden sämtliche vorgeschriebene Sicherheitsstandards angewandt. Das Tragen von Arbeitsschutzkleidung ist Pflicht.

Die Vorschriften des Arbeitsschutzes werden beachtet und eingehalten.

Die Anlage wird nach den neuesten technischen Regeln und Vorschriften errichtet und betrieben. Insbesondere werden beachtet:

- die einschlägigen Sicherheitsvorschriften
- die Vorschriften der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)
- die Technische Anleitung Luft (TA-Luft)
- die Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm)
- die gesetzlichen Auflagen aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- die gesetzlichen Auflagen aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- die gesetzlichen Auflagen aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG/AbfG)
- die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

11.1.2 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit

Auch während der Bauzeit werden sämtliche vorgeschriebene Sicherheitsstandards eingehalten. Das Tragen von Arbeitsschutzkleidung ist während der Bauphase ebenfalls Pflicht.

11.2 Betriebssicherheitsverordnung

11.2.1 Bei Dampfkesselanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 110 °C

Entfällt.

11.2.2 Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV

Entfällt.

12. Gewässerschutz

12.1 Allgemeiner Gewässerschutz

12.1.1 Betroffene Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete an Gewässern betroffen.

12.1.2 Ggf. Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser

Zum Schutz vor Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes wird die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

12.1.3 Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan

Siehe Erläuterungsbericht Anhang 4.

12.2 Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG

Siehe Erläuterungsbericht Anhang 4.

12.3 Benutzung von Gewässern gemäß § 9 WHG

Entfällt.

12.4 Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG

Entfällt.

12.4.1 Angaben über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Maschinen kommen vollgetankt auf das Gelände. Eine Betankung direkt vor Ort findet daher nicht statt. Benötigte Treibstoffe etc. werden also nicht auf der Fläche gelagert.

Durch die regelmäßigen Wartungen der Maschinen kann auch beim Betrieb weitgehend verhindert werden, dass eine Betriebsstörung eintritt, bei welcher unter Umständen Öl auslaufen kann. Sollte dieser Fall trotzdem eintreten werden umgehend die zuständigen Behörden informiert.

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe nach AwSV am Standort gelagert bzw. angenommen.

12.4.2 Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRI

Entfällt.

13. Naturschutz

Die nördlich gelegenen Vegetations- und Eingrünungsstrukturen der Teiche sind derzeit als Biotope (Nr. 7341-1149-001-Extensivwiese in der Rosenau sowie Nr. 7341-1147-003-Röhricht, Großseggenriede und Gehölzbiotope bei Mammingerschwaigen) kartiert. Die Abhandlung der naturschutzfachlichen Thematik erfolgte im Rahmen der Unterlagen zum Bebauungsplan.

13.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung

13.1.1 Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG betroffen sind

Entfällt.

13.1.2 Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffes, sowie Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Entfällt.

13.1.3 Beleuchtungsanlagen und Werbeanlagen im Außenbereich

Beleuchtungsanlagen sowie Werbeanlagen werden nicht errichtet. Der Betrieb findet im Tagzeitraum statt.

13.1.4 Freiflächengestaltungsplan

Entfällt.

13.2 Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet)

Entfällt.

13.3 Artenschutz

Entfällt.

14. Umweltverträglichkeitsprüfung

14.1 Voruntersuchung

Entfällt.

14.2 Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Kurzbeschreibung

Entfällt.